

☐ Öffentliche Sitzung

☒ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2025
Kreisausschuss	10.12.2025
Kreistag	17.12.2025

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Euskirchen zum 31.12.2023

Sachbearbeiter: Herr Tobias

Tel.: 15 427

Stabsstelle: 14

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.
Produkt: Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.
Produkt: Zeile:

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

--

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrats vom 06.11.2025 zur Kenntnis und stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der der Prüfung zugrunde liegenden Fassung vom 07.04.2025 fest. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW erhöht der Jahresüberschuss die Ausgleichsrücklage. Eine Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die Allgemeine Rücklage wird nicht vorgenommen.

Begründung:

Aufgrund der Vorlage V 711/2025 vom 21.05.2025 nahm der Kreistag in seiner Sitzung am 02.07.2025 gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW den vom Landrat am 07.04.2025 bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 einschließlich des Lageberichts zur Kenntnis und verwies diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den o. a. gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 05.11.2025 (Anlage 1) dargestellt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die zur Prüfung vorgelegte Fassung des Jahresabschlusses vom 07.04.2025 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Der Prüfungsbericht enthält daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung.

Zum Prüfungsbericht gab der Landrat mit Schreiben vom 06.11.2025 die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme ab. Danach bestehen keine gegenteiligen Auffassungen und es wird zugesagt, dass die getroffenen Feststellungen künftig, soweit möglich im Rahmen des Jahresabschlusses 2024, umgesetzt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der Rechnungsprüfung. Die für die Prüfung Verantwortlichen der örtlichen Rechnungsprüfung haben an der Beratung teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt über den als Anlage 1 dem Rechnungsprüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsbericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen.

Am Schluss dieses Berichtes (der Stellungnahme) hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Kreistag verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Landrat anzugeben.

Der sich aus dem Jahresabschluss 2023 ergebende Jahresüberschuss erhöht entsprechend § 75 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW die Ausgleichsrücklage. Gemäß Vorschlag des Landrates soll im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses keine Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die Allgemeine Rücklage vorgenommen werden (§ 75 Abs. 3 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW).

gez. Tobias

Leiter Rechnungsprüfung